



Gut abgesichert fürs Alter – Bessere Fördermöglichkeiten für Betriebsrenten

Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not, wussten schon unsere Urgroßeltern und taten gut daran, so oft es ging ein paar Groschen beiseite zu legen. Dass man heutzutage mit ein paar Groschen allein natürlich seinen Ruhestand nicht finanzieren kann, ist kein Geheimnis. Die gesetzliche Rente allein reicht fürs Alter schon lange nicht mehr aus, betriebliche oder private Altersvorsorge ist daher mittlerweile unumgänglich. Das Gute daran: Der Staat unterstützt hierbei durch steuerliche Förderung.

Vereinfacht bedeutet das: Die Beiträge sind im Zeitpunkt der Zahlung steuerlich abziehbar und erst die bezogenen Renten oder Kapitalleistungen werden später steuerpflichtig. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurden die Fördermöglichkeiten nun noch einmal erweitert. Auch der Zahnarzt als Arbeitgeber kann damit einiges für seine Mitarbeiter tun.

Text Gunnar Aurin

Mehr Beiträge steuerfrei ansparen

Derzeit können jährlich Beiträge in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und sozialversicherungsfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Weitere 1.800 Euro sind steuerfrei, wenn der Vorsorgevertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde. Ab 2018 gibt es einen einheitlichen Höchstbetrag. Steuerfrei sind dann Beiträge bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, sozialversicherungsfrei jedoch wie bisher nur Beiträge bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. Beiträge zu einer pauschalbesteuerten Direktversicherung sind allerdings auf den steuerfreien Höchstbetrag anzurechnen.

Beispiel

2018 nach Altregelung

4.920 Euro (4 % von 78.000 Euro + 1.800 Euro) können steuerfrei eingezahlt werden, davon 3.120 Euro auch sozialversicherungsfrei.

2018 nach Neuregelung

6.240 Euro (8 % von 78.000 Euro) können steuerfrei eingezahlt werden, davon 3.120 Euro auch sozialversicherungsfrei. Es können also 1.320 Euro mehr steuerfrei angespart werden.

Arbeitgeber werden zuschusspflichtig

Steuerlich gefördert werden zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers sowie Beiträge aus Entgeltumwandlungen des Arbeitnehmers. Hierbei verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge auf Teile seines Entgelts. Lohnsteuer- und beitragspflichtig ist nur das verbleibende Entgelt. Damit spart der Arbeitnehmer Lohnsteuer und Sozialbeiträge und der Arbeitgeber muss weniger Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zahlen. Oftmals haben Arbeitgeber diese ersparten Beiträge freiwillig ebenfalls in die betriebliche Altersvorsorge ihrer Arbeitnehmer eingezahlt. Künftig sind sie dazu verpflichtet. Ab dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitgeber für alle neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 15 Prozent zahlen. Ab 2022 ist der Zuschuss auch für alle bereits bestehenden Vereinbarungen zu leisten.

Staatlicher Zuschuss für Geringverdiener

Für Geringverdiener gibt es ab 2018 einen staatlichen Zuschuss, den sogenannten BAV-Förderbeitrag. Um den Förderbeitrag zu erhalten, muss der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn mindestens 240 Euro pro Jahr zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge zahlen. Maximal förderfähig sind Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 480 Euro jährlich. Der BAV-

Förderbeitrag beträgt 30 Prozent des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro und maximal 144 Euro. Das Verfahren ist einfach: Der Arbeitgeber zahlt den kompletten Arbeitgeberbeitrag an die betriebliche Altersvorsorge und erhält den Förderbeitrag, indem er diesen bei der nächsten Lohnsteueranmeldung mit seiner laufenden Lohnsteuerzahllast verrechnet. Für den Arbeitnehmer ist der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuer- und regelmäßig auch sozialversicherungsfrei.

Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.200 Euro beträgt. Steuerfreie oder pauschalbesteuerte Lohnbestandteile sowie sonstige Bezüge wie Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt.

Den BAV-Förderbeitrag gibt es nicht nur für ab 2018 abgeschlossene Verträge. Bei bestehenden Vereinbarungen sind jedoch Besonderheiten zu beachten.

Beispiel

Der Arbeitgeber zahlt für einen Arbeitnehmer mit einem laufenden Arbeitslohn von monatlich 2.000 Euro sowie steuerfreien Zuschlägen für Nachtarbeit in Höhe von 250 Euro zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge 300 Euro.

Da das steuerfreie Entgelt nicht anzurechnen ist, beträgt der laufende Arbeitslohn nicht mehr als 2.200 Euro. Es wird ein BAV-Förderbeitrag in Höhe von 90 Euro (30 % von 300 Euro) gewährt. Von den 300 Euro werden damit 70 % (210 Euro) vom Arbeitgeber und 30 % (90 Euro) vom Staat finanziert.

Riesterzulage wird erhöht

Auch Riester-Verträge werden ab 2018 besser gefördert. Die Grundzulage wird von 154 Euro auf 175 Euro erhöht. Für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, gibt es wie bis-

her zusätzlich eine Kinderzulage. Diese beträgt 300 Euro (165 Euro für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder). Riester-Renten sind damit vor allem für Familien mit Kindern interessant. Die Zulagen werden allerdings gekürzt, wenn nicht die vorgeschriebenen Mindesteigenbeiträge gezahlt werden. Als Mindesteigenbeitrag sind vier Prozent des im Vorjahr rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulagen, in einen Riester-Rentenvertrag einzuzahlen. Mindestens ist ein Sockelbeitrag von 60 Euro zu entrichten.

Auch in der Auszahlungsphase gibt es Erleichterungen. Kleinbetragsrenten aus Riesterverträgen dürfen mit einer Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abgefunden werden. Die Auszahlung ist zwar voll steuerpflichtig, sie wird jedoch durch die sogenannte Fünftelregelung ermäßigt besteuert.

Hinweis: Betriebliche Riester-Renten sind bei Auszahlung nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig.



Gunnar Aurin

Steuerberater im
ETL ADVISION-Verbund aus
Dortmund, spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten

—
ETL ADVISA Dortmund
Tel.: +49 231 95 047 466
E-Mail: etl-advisa-dortmund@etl.de
www.etl.de/etl-advisa-dortmund

Anzeige